

28.05.93

A - In - R*17 Seiten***Verordnung**

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die
Aujeszkysche Krankheit**A. Zielsetzung**

- Die Aujeszkysche Krankheit (AK) wird seit Erlass der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) als anzeigepflichtige Tierseuche mit staatlichen Maßnahmen bekämpft; die Verordnung ist zwischenzeitlich dreimal geändert worden, um neueren Erkenntnissen, insbesondere hinsichtlich neu entwickelter markierter Impfstoffe, nachzukommen. Nunmehr soll bundesweit nach bestimmten einheitlichen Grundsätzen, die in der Verordnung definiert werden, eine Tilgung der AK erreicht werden. Dabei soll dem regional unterschiedlichen Vorkommen der Seuche in Deutschland Rechnung getragen werden. Das heißt, in Gebieten mit bisher verbreitetem Seuchenvorkommen soll eine Sanierung auch unter Einsatz von Impfstoffen ermöglicht werden und bisher seuchenfreie Gebiete - wie vor allem die neuen Bundesländer - sollen ohne Impfung geschützt werden.

Artikel 1 der Verordnung hat also zum Ziel,

- rechtsverbindliche Kriterien zur Sanierung der Schweinebestände mit dem Ziel der Tilgung vorzuschreiben und
 - dem Schutzbedürfnis der AK-freien Bundesländer Rechnung zu tragen.
- Mit Artikel 2 wird die Anzeigepflicht des Seuchenhaften Spätaborts aufgehoben; dies ergibt sich aus zwischenzeitlich geändertem EG-Recht.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten; den Bundesländern entstehen durch Untersuchungen der Schweinebestände Mehrkosten. Diese Kosten lassen sich nicht quantifizieren, da sie primär abhängig sind von der jeweiligen Seuchensituation.

Die Verordnung läßt keine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

28.05.93

A - In - R

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die
Aujeszky'sche Krankheit

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 723 02 - Tf 131/93

Bonn, den 28. Mai 1993

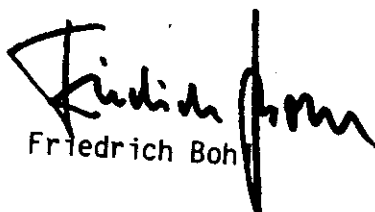
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die
Aujeszkysche Krankheit**

Vom

1993

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c, des § 73a Nr. 4 und 5, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 17 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

Die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und c und Nr. 2 Buchstabe b gilt für Schweine, die mit Impfstoffen nach § 3 Abs. 5 geimpft worden sind, nur, wenn Antikörper gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszkyschen Krankheit nachgewiesen worden sind."

b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. von Aujeszky'scher Krankheit freier Schweinebestand:
ein Bestand mit Zucht- oder mit Nutzschweinen, der
 - a) die Voraussetzungen der Anlage 1 erfüllt oder
 - b) in einem Mitgliedstaat oder einem Teil eines Mitgliedstaates liegt, der nach einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft, die auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, als frei von Aujeszky'scher Krankheit gilt;
 2. von Aujeszky'scher Krankheit freies Schwein:
ein Zucht- oder Nutzschwein, das
 - a) aus einem von Aujeszky'scher Krankheit freien Schweinebestand stammt oder
 - b) aus einem anderen Schweinebestand stammend eine mindestens vierwöchige Quarantäne durchlaufen hat, in der bei einer frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne stattfindenden Untersuchung alle Schweine in der Quarantäne mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit untersucht worden sind."
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird
 - aa) in Satz 1 das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" und
 - bb) in Satz 2 das Wort "zugelassen" durch das Wort "genehmigt" ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "geimpfte Schweine" durch die Worte "Schweine aus geimpften Beständen" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden
 - aa) die Worte "ausschließlich und" gestrichen und
 - bb) nach dem Wort "Schlachtung" die Worte "oder zur Mast" eingefügt.
 - d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, für Schweine eines bestimmten Gebietes eine amtstierärztliche Untersuchung einschließlich der Entnahme von Blutproben anordnen."
3. § 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"§ 4

- (1) Zucht- und Nutzscheine dürfen in Schweinebestände sowie auf Viehmärkte, Tier-schauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 be-geleitet sind.
- (2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 sind vom Besitzer der Tiere ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann bis zum 31. März 1995 Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- (4) Gilt ein Teil eines Mitgliedstaates durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fas-sung als frei von Aujeszky'scher Krankheit und hat das Bundesministerium diese Ent-scheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht, dürfen in Bestände dieser Region nur Schweine verbracht werden, die den Bestimmungen dieser Entscheidung genügen."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Behandlung nach Absatz 1 Nr. 2 ist in dem Schlachtbetrieb, in dem das Tier geschlachtet worden ist, oder in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Betrieb durchzuführen."

b) In Absatz 4 wird das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" ersetzt.

5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" ersetzt.

6. In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort "Tierarztes" die Worte "zu behandeln oder" eingefügt.

7. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Verdacht auf Aujeszzkysche Krankheit gilt als beseitigt, wenn die seuchenverdächtigen Schweine verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und

1. bei den übrigen Schweinen des Bestandes keine für Aujeszzkysche Krankheit verdächtigen Erscheinungen festgestellt werden und frühestens 21 Tage nach Entfernen der seuchenverdächtigen Schweine bei allen Zuchttieren eine serologische Untersuchung nach Anlage 1 Abschnitt I Nummern 1 und 2 mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist oder
2. im Falle eines auf Grund einer serologischen Untersuchung bei den untersuchten Schweinen vorliegenden Seuchenverdachts eine frühestens 21 Tage nach Entfernen der seuchenverdächtigen Schweine bei den übrigen Schweinen des Bestandes eine serologische Untersuchung nach Anlage 1 Abschnitt II Nummer 2 mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist oder
3. die übrigen Schweine des Bestandes gegen Aujeszzkysche Krankheit geimpft sind und bei ihnen innerhalb von 21 Tagen nach der Impfung keine für Aujeszzkysche Krankheit verdächtigen Erscheinungen festgestellt werden."

8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 4 Satz 2" durch die Angabe "§ 4 Abs. 3" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Angabe "§ 3 Abs. 3" durch die Angabe "§ 3 Abs. 3 oder 6" ersetzt und die Angabe ", § 4 Satz 1" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach Nummer 1a folgende Nummern eingefügt:
 - "1b. entgegen § 4 Abs. 1 und 4 ein Schwein verbringt,
 - 1c. entgegen § 4 Abs. 2 eine Bescheinigung nicht aufbewahrt oder vorlegt,".
9. Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Anlagen werden angefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

§ 1 Nr. 30 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178) wird gestrichen.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

**Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und
§ 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2)

**Voraussetzungen, unter denen ein Schweinebestand als frei von
Aujeszky'scher Krankheit gilt**

Abschnitt I. Von Aujeszky'scher Krankheit freier Schweinebestand (Basisuntersuchung)

1. Ein Bestand gilt als frei von der Aujeszky'schen Krankheit, wenn
 - a) alle Schweine des Bestandes frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf Aujeszky'sche Krankheit hindeuten,
 - b) bei einer serologischen Untersuchung aller Zuchtsauen und deckfähigen Jungsauen sowie aller Zuchteber und Jungeber ab einem Alter von fünf Monaten keine Reagenten gegen das Glykoprotein-I-Gen (gI-Glykoprotein) des Virus der Aujeszky'schen Krankheit festgestellt werden oder der Bestand nachweislich nur aus Schweinen aus von der Aujeszky'schen Krankheit freien Beständen aufgebaut worden ist und in diesem Fall eine Stichprobenuntersuchung nach Abschnitt II Nr. 2 mit negativem Ergebnis gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit durchgeführt worden ist, und
 - c) in den letzten sechs Monaten der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der Aujeszky'schen Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.
2. In Beständen, in denen sowohl Zucht- als auch Mastschweine gehalten werden, müssen neben der serologischen Untersuchung nach Nummer 1 Buchstabe b die Mastschweine einer Stichprobenuntersuchung nach Abschnitt II Nr. 4 mit negativem Ergebnis gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit unterzogen worden sein.
3. Die serologische Untersuchung nach Nummer 1 Buchstabe b muß in einem Untersuchungsgang durchgeführt werden. Bei ferkelführenden Sauen kann die Untersuchung der Sau durch die Untersuchung eines gesunden, bis zu drei Wochen alten Ferkels ihres Wurfes ersetzt werden; der Untersuchungszeitraum verlängert sich in diesem

Fall auf bis zu neun Monate. Während des Untersuchungszeitraumes dürfen nur von der Aujeszky'schen Krankheit freie Schweine in den Bestand eingestellt werden.

4. Die Schweine des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Schweinen außerhalb des Bestandes haben, die nicht frei von der Aujeszky'schen Krankheit sind. Das gilt auch für die Teilnahme der Schweine des Bestandes an Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie für deren Transport.
5. Die Sauen des Bestandes dürfen nur von einem bestandseigenen Eber oder von einem Eber aus einem von der Aujeszky'schen Krankheit freien Bestand gedeckt werden oder es dürfen einem Eber des Bestandes nur Sauen des eigenen Bestandes oder Sauen aus einem von der Aujeszky'schen Krankheit freien Bestand zugeführt werden. Soll künstlich besamt werden, darf nur Sperma von Ebern einer Besamungsstation verwendet werden, die frei von Aujeszky'scher Krankheit ist.
6. Bei Schweinebeständen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung landesrechtlich im Hinblick auf Aujeszky'sche Krankheit als unverdächtig anerkannt worden sind, gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 5 als erfüllt.

Abschnitt II. Aufrechterhaltung des Status eines von Aujeszky'scher Krankheit freien Schweinebestandes (Kontrolluntersuchungen)

Der Status eines Bestandes als frei von Aujeszky'scher Krankheit wird aufrechterhalten, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Schweine sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf die Aujeszky'sche Krankheit hindeuten.
2. Im Abstand von sechs Monaten müssen bei Zuchtsauen blutserologische Kontrolluntersuchungen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit durchgeführt worden sein. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation den Abstand für die Kontrolluntersuchung auf drei Monate verkürzen oder bis auf maximal zwölf Monate verlängern. Die blutserologische Untersuchung nach Satz 1 muß grundsätzlich in einem Untersuchungsgang durchgeführt werden. Die Untersuchung ist nach folgendem Schlüssel vorzunehmen:

Anzahl der Zuchtsauen (Stammsauen) pro Bestand	Anzahl der zu untersuchenden Zucht- sauen pro Bestand bei jeder Kontroll- untersuchung
1 - 20 Zuchtsauen	alle Zuchtsauen
21 - 25 Zuchtsauen	20 Zuchtsauen
26 - 100 Zuchtsauen	25 Zuchtsauen
101 und mehr Zuchtsauen	30 Zuchtsauen

Hierbei sind, soweit möglich, jeweils andere Zuchtsauen aus verschiedenen Buchten oder Stallabteilungen zu untersuchen. Bei ferkelführenden Sauen kann die Untersuchung der Sau durch die Untersuchung mindestens eines gesunden, bis zu drei Wochen alten Ferkels ihres Wurfes ersetzt werden; in Kleinbeständen (bis zu 10 Zuchtsauen) kann die Untersuchung der Sauen auch durch die Untersuchung anderer Nachzuchttiere ersetzt werden. Bei Kontrolluntersuchungen können auf die Zahl zu untersuchender Sauen Untersuchungen von Zuchtsauen oder von deckfähigen Jungsaunen oder von Jungebern auf Aujeszky'sche Krankheit angerechnet werden, die aus anderen Gründen im Untersuchungszeitraum durchgeführt werden.

3. Nummer 2 gilt entsprechend für Zuchtschweine in Aufzuchtbetrieben und Besamungsstationen.
4. In Beständen, in denen sowohl Zucht- als auch Mastschweine gehalten werden, sind Mastschweine mit einer statistischen Sicherheit von 95 % bei einer Prävalenz von 20 % zu untersuchen.
5. Für den Fall, daß bei einer Untersuchung nach den Nummern 2, 3 und 4 einzelne Reagenten festgestellt werden, ruht der Status, bis im Rahmen einer erneuten blutserologischen Stichprobenuntersuchung mit einer statistischen Sicherheit von 95 % bei einer Prävalenz von 5 % die Anforderungen des Abschnitts I wiederhergestellt sind.
6. In den Bestand dürfen nur von Aujeszky'scher Krankheit freie Schweine eingestellt werden.
7. Abschnitt I Nr. 4 und 5 gelten entsprechend.
8. Für reine Mastbestände gelten Nummer 4 sowie Abschnitt I Nr. 1 entsprechend.

Amtstierärztliche Bescheinigung über das Freisein von Aujeszzkyscher Krankheit

Das (Die) Zucht-/Nutzschwein(e) mit der Kennzeichnung

.....

des

in Kreis

Land

ist (sind) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) in der jeweils geltenden Fassung frei von Aujeszzkyscher Krankheit.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die genannten Schweine mit nicht von der Aujeszzkyschen Krankheit freien Schweinen in Berührung gekommen sind.

.....

(Unterschrift)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

- Die Aujeszky'sche Krankheit (AK) wird seit Erlass der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) als anzeigepflichtige Tierseuche mit staatlichen Maßnahmen bekämpft; die Verordnung ist zwischenzeitlich dreimal geändert worden, um neueren Erkenntnissen, insbesondere hinsichtlich neu entwickelter markierter Impfstoffe, Rechnung zu tragen, da eine Sanierung der Schweinebestände von der AK mit dem Endziel einer Tilgung der Seuche möglich erscheint. Entsprechende Maßnahmen sind von den alten Bundesländern, teils auf freiwilliger Basis, teils nach Landesrecht vorgeschrieben, bereits ergriffen worden. Nunmehr soll bundesweit nach bestimmten einheitlichen Grundsätzen eine Tilgung der AK erreicht werden.

In den neuen Bundesländern war die AK vor dem Beitritt getilgt; dies gilt auch für einige wenige alte Bundesländer. Nach der Wiedervereinigung kam es zu einer Reihe von Ausbrüchen in den neuen Bundesländern, die aber mit strengsten Maßnahmen getilgt werden konnten. Insoweit besteht für diese Länder ein besonderes Schutzbedürfnis. Diesem Schutzbedürfnis soll in der zu ändernden Verordnung ebenfalls Rechnung getragen werden.

Artikel 1 der Verordnung hat also zum Ziel,

- rechtsverbindliche Kriterien zur Sanierung der Schweinebestände mit dem Ziel der Tilgung vorzuschreiben und
 - dem Schutzbedürfnis der AK-freien Bundesländer Rechnung zu tragen.
- Die Anzeigepflicht des Seuchenhaften Spätabortes der Schweine ist primär wegen EG-rechtlicher Meldeverpflichtungen eingeführt worden. Diese Anzeigepflicht ist EG-weit zwischenzeitlich aufgehoben worden, so daß auch die Anzeigepflicht im Inland aufgehoben werden kann. Diesem Zweck dient Artikel 2.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Haushalten der Bundesländer entstehen durch Untersuchungen der Schweinebestände Mehrkosten. Diese

Kosten lassen sich nicht quantifizieren, da sie primär abhängig sind von der jeweiligen Seuchensituation.

Die Verordnung läßt keine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft erwarten; Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 dient der Klarstellung des Gewollten und wird insoweit mit § 3 Abs. 5 der Verordnung in Übereinstimmung gebracht (Buchstabe a).

Der neue Absatz 2 definiert, unter welchen Umständen ein Schweinebestand oder ein Schwein als AK-frei anzusehen ist (Buchstabe b). Der in der Anlage 1 enthaltene Schlüssel zur Kontrolluntersuchung orientiert sich an statistischen Vorgaben; er entspricht im wesentlichen einer statistischen Sicherheit von 95 % bei einer Prävalenz von 10 %.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Buchstabe a stellt eine redaktionelle Anpassung an den bisher schon geltenden Wortlaut des § 16 der Verordnung dar.

Buchstabe b stellt eine Erweiterung des geltenden Wortlautes dar. Diese Erweiterung ist notwendig, um auch die Abgabe nicht geimpfter Schweine aus geimpften Betrieben reglementieren zu können.

Die Durchführung der Verordnung hat gezeigt, daß eine Abgabe mit Lebendimpfstoff geimpfter Schweine ausschließlich zur unmittelbaren Schlachtung zu eng war. Da nach wissenschaftlicher Erkenntnis von den so geimpften Tieren keine Gefahr ausgeht, ist es vertretbar, auch in Betrieben, in denen nur Schweine zur Mast gehalten werden, Impfstoffe aus vermehrungsfähigen Erregern zu verwenden (Buchstabe c).

Der neue Absatz 6 entspricht im wesentlichen der Vorschrift des geltenden § 4 der Verordnung (Buchstabe d).

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c sowie § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m.
§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 17 TierSG.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Im Hinblick auf das angestrebte Sanierungsverfahren mit dem Ziel der Tilgung ist sicherzustellen, daß nur Schweine mit einem bestimmten Gesundheitsstatus verbracht werden. Der Begriff "Verbringen" schließt auch das Einstellen von Schweinen in einen Bestand ein (Absatz 1).

Zur Ermittlung des Ursprungs eventuell auftretender Seuchenfälle ist der Nachweis der Herkunft der in einen Bestand verbrachten Schweine aus einem von Aujeszky'scher Krankheit freien Bestand erforderlich. Diese hierfür benötigten Bescheinigungen müssen für eine dem Krankheitsgeschehen entsprechende Mindestzeit aufbewahrt werden (Absatz 2).

Um für eine bestimmte Übergangszeit auch das Verbringen von Schweinen, die den geforderten Gesundheitsstatus noch nicht erreicht haben, zu ermöglichen, sind Ausnahmen vorgesehen (Absatz 3).

Für die Regionen der Bundesrepublik Deutschland, die nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG als frei von Aujeszky'scher Krankheit gelten, sind zusätzliche Gesundheitsanforderungen einzuhalten (Absatz 4).

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c und § 73a Nr. 4 und 5 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 TierSG.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Schlachtbetriebe, in denen Fleisch einem Erhitzungsverfahren unterzogen werden kann, gibt es kaum noch. Deshalb soll diese Behandlung in von der Behörde bestimmten Verarbeitungsbetrieben ermöglicht werden (Buchstabe a).

Buchstabe b stellt eine redaktionelle Anpassung an den bisher schon geltenden § 16 der Verordnung dar.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18 und 20 Abs. 1 TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Redaktionelle Anpassung an den bisher schon geltenden Wortlaut des § 16 der Verordnung.

379/93

Zu Nummer 6 (§ 12)

Vor dem Hintergrund, daß es insbesondere in Großbeständen der neuen Bundesländer Schwierigkeiten beim Desinfizieren der flüssigen Stallabgänge geben kann, sollte neben der Desinfektion auch eine andere Behandlung flüssiger Abgänge ermöglicht werden (z. B. sofortiges Unterpflügen).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18 und 27 Abs. 2 TierSG.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Bei Verdacht angeordnete Schutzmaßnahmen können erst nach Beseitigung des Verdachts aufgehoben werden; die hierfür erforderlichen Kriterien werden bestimmt.

Zu Nummer 8 (§ 16)

Folgeänderungen zu den Nummern 2 und 3 sowie erforderliche Ergänzung.

Artikel 2

Die Anzeigepflicht des Seuchenhaften Spätabortes der Schweine ist primär wegen EG-rechtlicher Meldeverpflichtungen eingeführt worden; diese sind zwischenzeitlich wieder aufgehoben worden, so daß auch die Anzeigepflicht im Inland aufgehoben werden kann.

Artikel 3

Angeichts der vielen Änderungen der Verordnung ist eine deklaratorische Neufassung geboten.

Artikel 4

Die Verordnung soll im Interesse der Sanierungsbestrebungen in den Ländern sofort in Kraft treten.

09.07.93

Beschluß
des Bundesrates

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen
die Aujeszkysche Krankheit**

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 09. Juli 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

09.07.93

Ä n d e r u n g e n der

Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 4 wie folgt zu fassen:

"§ 4

(1) Zucht- und Nutzschweine dürfen

1. in Schweinebestände nur verbracht oder eingestellt oder
2. auf Viehmärkte, Tierschauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht

werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 begleitet sind.

(2) Gilt ein Teil eines Mitgliedstaates durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung als frei von Aujeszky'scher Krankheit und hat das Bundesministerium diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt gemacht, dürfen in Bestände dieses Teiles des Mitgliedstaates nur Schweine verbracht werden, die den Bestimmungen dieser Entscheidung genügen. In diesem Fall muß die Bescheinigung nach Absatz 1 durch eine durch die Entscheidung vorgeschriebene Zusatzerklärung ergänzt sein.

(3) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist vom Besitzer der Tiere, in dessen Bestand sie eingestellt wurden, ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann bis zum 31. März 1995 Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(5) Vorbehaltlich einer in Absatz 2 Satz 1 genannten Entscheidung bleiben die Befugnisse der Landesregierung nach § 79 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und § 17 a Abs. 1 und 3 sowie § 79 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes unberührt.

(noch Ziff. 1)

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 8 in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa das Zitat

"§ 4 Abs. 3"

durch das Zitat

"§ 4 Abs. 4"

zu ersetzen und in Buchstabe b die neu einzufügenden Nummern 1b und 1c wie folgt zu fassen:

"1b. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1 ein Schwein verbringt oder einstellt,

1c. entgegen § 4 Abs. 3 eine Bescheinigung nicht aufbewahrt oder vorlegt,".

Begründung:

Im Verordnungstext ist vorzusehen, daß neben dem Verbringen auch das Einstellen nur mit Bescheinigung zulässig ist.

Die Verordnung muß für das Verbringen von Schweinen in anerkannte Gebiete aus nicht anerkannten Gebieten eine Regelung für die mitzuführenden Bescheinigungen vorsehen. Dies sollte durch eine Zusatzerklärung auf den vorgeschriebenen Bescheinigungen festgeschrieben werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht muß spezifiziert werden, wer zur Aufbewahrung der vorgeschriebenen Bescheinigung verpflichtet ist.

Zur Vermeidung nicht vertretbarer Handelshemmnisse, des hohen Verwaltungsaufwandes und der hohen Kosten, die mit der Verwendung von amtstierärztlichen Bescheinigungen verbunden sind, müssen die zuständigen obersten Landesbehörden daher ermächtigt werden, Ausnahmen von der Verpflichtung zum Handel mit Schweinen unter Verwendung von Bescheinigungen zuzulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Die vorliegende Verordnung stellt in der Zielsetzung heraus, daß seuchenfreie Gebiete, insbesondere die neuen Länder, ohne Impfung geschützt werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn die oberste Landesbehörde festlegen kann, daß in ein Bundesland, das eine Entscheidung nach Absatz 2 beantragt hat, nur ungeimpfte Schweine verbracht werden dürfen. Nur so kann dem Schutzbedürfnis der Regionen, die einen Antrag bei der EG-Kommission gestellt haben, Rechnung getragen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 14 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 14 Abs. 3

- a) in Nummer 1 nach den Wörtern

"mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist"

die Wörter

"und bei den übrigen Schweinen des Bestandes eine serologische Untersuchung nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 2 mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist"

einzufügen

und ist

- b) in Nummer 2 am Ende das Wort

"oder"

durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Möglichkeiten der gI-Antikörperuntersuchung müssen vor allem auch bei der Wiederfreigabe eines Bestandes voll ausgeschöpft werden. Es kann eine latente, subklinische Infektion vorliegen, die es auszuschließen gilt, ähnlich wie bei der "Basisuntersuchung".

Wesentliche Regelungen der Vierten Änderungsverordnung, insbesondere der zu streichende § 14 Abs. 3 Nr. 3, tragen im Gegensatz zur Zielsetzung der Vorlage zur Ausbreitung der Aujeszky'schen Krankheit bei. Denn seuchenverdächtige Schweinebestände, in denen die Entfernung einiger weniger verdächtiger Schweine und eine abschließende Impfung ohne weitere Selektion verdächtiger Tiere zur Aufhebung des Seuchenverdachts führen, gefährden andere Schweinebestände in höchstem Maße. In solchen Beständen verbleiben nämlich mit aller Wahrscheinlichkeit Feldvirusträger. Da derartige Bestände zumindest innerhalb eines Bundeslandes frei und unkontrolliert am Handel teilnehmen können, wenn die obersten Landesbehörden Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 3 erteilen, ist der Verbreitung des Seuchenerregers auch über die Grenzen von Bundesländern hinweg Tür und Tor geöffnet.

3. Zu Artikel 1 Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2)
Abschnitt II. Nr. 2

In Artikel 1 Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2) ist in Abschnitt II. Nummer 2

- a) das Wort "Zuchtsauen" jeweils durch die Wörter "Zuchtsauen und -eber" zu ersetzen
und
- b) die Tabelle wie folgt zu fassen:

Anzahl der Zuchtsauen und -eber	Anzahl der zu untersuchenden Tiere
1 - 20 Tiere	alle Tiere
21 - 25 Tiere	20 Tiere
26 - 100 Tiere	25 Tiere
101 und mehr Tiere	30 Tiere

Begründung:

Eber müssen ebenfalls auf gl-Antikörper untersucht werden.